

NOMOSLEHRBUCH

Krajewski

# Völkerrecht

2. Auflage



Nomos





NOMOSLEHRBUCH

Prof. Dr. Markus Krajewski,  
Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg

# Völkerrecht

2. Auflage



**Nomos**

**Die Deutsche Nationalbibliothek** verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8487-5795-4 (Print)

ISBN 978-3-8452-9878-8 (ePDF)

2. Auflage 2020

© Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 2020. Gedruckt in Deutschland. Alle Rechte, auch die des Nachdrucks von Auszügen, der fotomechanischen Wiedergabe und der Übersetzung, vorbehalten.

## Vorwort

In den vergangenen Jahrzehnten hat sich das Völkerrecht zunehmend ausdifferenziert. Zahlreich spezialisierte Teilrechtsgebiete sind entstanden und weitergewachsen. Gleichzeitig verdichteten sich die allgemeinen Regeln des Völkerrechts. Wer sich heute mit dem Schutz von Menschenrechten in Gebieten schwacher Staatlichkeit, der Verfolgung von Völkerrechtsverbrechen durch internationale Straferichte oder den Auswirkungen von Schiedsgerichten in Handels- und Investitionsschutzabkommen befasst, sieht sich schnell mit grundlegenden Fragen der Geltung, Interpretation und Wirkung völkerrechtlicher Regeln konfrontiert. Oft scheint das Völkerrecht dabei nach wie vor als fremde Rechtsordnung, die weniger rechtlich konnotiert als politisch determiniert ist.

Vor diesen Schwierigkeiten steht auch die völkerrechtliche Ausbildung an den Hochschulen. Daher ist es die zentrale Aufgabe der Völkerrechtslehre den oft verwirrend erscheinenden Rechtsstoff zu ordnen und zu systematisieren und den Studierenden Strukturierungshilfen anzubieten. Diese Angebote müssen eingängig präsentiert werden und realistisch in dem begrenzten studentischen Zeitbudget wahrgenommen werden können. Das verbietet es, in einem an typischen studentischen Bedarfen orientierten Lehrbuch dogmatische Streitigkeiten wissenschaftlich zu vertiefen und abstrakte Fragen ausführlich zu erörtern. Zugleich hat der Umfang eines Lehrbuchs, das sich als Lern- und Arbeitsbuch versteht, eine natürliche Grenze.

Das didaktische Konzept des vorliegenden Lehrbuchs beruht auf der Grundannahme, dass sich die universitäre Lehre am studentischen Lernen orientieren soll. Die Lehre dient in erster Linie dem Lernen. Folglich muss ein Lehrbuch, das sich als Lernbuch versteht, an den Funktions- und Rahmenbedingungen des Lernverhaltens der Studierenden ausgerichtet sein. Ein Lehrbuch soll – reale oder virtuelle – Lehrveranstaltungen ergänzen und nur im Ausnahmefall ersetzen. Es bietet sich als begleitende Lektüre an, die nur punktuell vertieft. Hauptsächlich soll ein Lehrbuch Orientierungshilfe beim Erfassen und Verstehen der Grundprinzipien und wesentlichen Regeln einer Rechtsordnung bieten und die Leserinnen und Leser zur kritischen Reflektion der Materie anregen.

Eines der Leitprinzipien dieses Lehrbuchs ist die Ordnungsidee eines Allgemeinen und eines Besonderen Teils des Völkerrechts. Diese den Studierenden aus anderen Rechtsgebieten bekannte Unterteilung ist ein Strukturierungsangebot, das auch in der völkerrechtlichen Lehre nutzbar gemacht werden kann. Unter dem Allgemeinen Teil des Völkerrechts werden dabei die Lehren von den Rechtsquellen, den Rechtssubjekten und den grundlegenden Rechtsbeziehungen zwischen den Subjekten des Völkerrechts verstanden. Der Besondere Teil des Völkerrechts umfasst Teilrechtsgebiete des Völkerrechts, die sich auf ein bestimmtes Politikfeld der internationalen Beziehungen (z.B. Sicherheit, Wirtschaft, Umwelt) beziehen oder sich als homogene Materien mit eigenen Durchsetzungsmechanismen herausbilden (z.B. Menschenrechtsschutz, Völkerstrafrecht). Da das Völkerrecht keiner einheitlichen Kodifikation unterworfen ist, lässt sich die Unterteilung in einen Allgemeinen und einen Besonderen Teil zwar nicht immer strikt vornehmen. Sie dient jedoch dem besseren Verständnis von Zusammenhängen, Strukturen und Prinzipien innerhalb des Völkerrechts.

Bei der Darstellung der einzelnen Teilrechtsgebiete stellt dieses Lehrbuch die völkervertraglichen Kodifikationen in den Mittelpunkt. So wie in anderen Rechtsgebieten sollen Studierende diesem Lehrbuch „mit dem Blick ins Gesetz“ folgen, wobei das „Gesetz“

hier die einschlägigen völkerrechtlichen Verträge sind. Dabei kann neben den für die Lehre konzipierten völkerrechtlichen Vertragssammlungen auch zunehmend auf das Internet verwiesen werden, wo inzwischen viele Verträge und andere Quellen auch auf Deutsch zur Verfügung stehen.

Wie jede Rechtsordnung dient auch das Völkerrecht der Bearbeitung und Lösung von Konflikten. Das abstrakte Wissen und die theoretische Durchdringung einer Rechtsmaterie müssen daher durch das Verständnis der Anwendung des Rechts auf konkrete Fälle ergänzt werden. Das vorliegende Lehrbuch will dem durch 28 kleinere Fallbeispiele Rechnung tragen, die nahezu ausschließlich aktuellen Entscheidungen nationaler und internationaler Gerichte oder Streitbeilegungsorgane nachgebildet sind oder auf realen Ereignissen beruhen. Dass dabei mehrere Fälle Urteile des Bundesverfassungsgerichts und anderer innerstaatlicher Gerichte aufgreifen, macht den Einfluss des Völkerrechts auf die innerstaatliche Rechtsordnung deutlich.

Literaturhinweise und Fußnoten in diesem Buch beschränken sich auf wenige, überwiegend leicht zugängliche Quellen. Sie dienen in erster Linie der Ergänzung des Lehrbuchtexts und sollen bei Seminar- und Hausarbeiten einen ersten Einstieg in die jeweilige Fachliteratur ermöglichen. Bewusst wurde daher auch auf umfängliche Nachweise unterschiedlicher in der Lehre vertretenen Meinungen verzichtet. Auch die Literaturauswahl orientiert sich somit an dem Ziel eines Lern- und Arbeitsbuchs.

Wer ein Lehrbuch wie dieses im universitären Alltag schreibt, ist auf vielfältige Unterstützung angewiesen. Für Vor- und Zuarbeiten, kritische Durchsicht und Hilfe bei der Endredaktion bin ich den wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern Tina Linti, Sascha Lüftner, Mirka Möldner und Franziska Oehm sowie den studentischen Hilfskräften Florian Kirschner und Anja Nestler zu großem Dank verpflichtet. Bei den für die Neuauflage erforderlichen Verbesserungen und Aktualisierungen haben mich die Hilfskräfte Hanna Geks, Martin Gronemann, Rachel Hoepfner und Pia Zecca tatkräftig unterstützt. Ich hoffe, dass ihnen die Mitarbeit nicht nur Freude bereitet hat, sondern ihnen auch für ihre Weiterqualifikation förderliche Erkenntnisse und Einsichten vermittelte.

Neben einem großartigen Team bedarf es für die erfolgreiche Vollendung eines Lehrbuchs auch eines Verlages, der sich in Geduld üben und so manche Vertröstung und Entschuldigung klaglos hinnehmen muss. Herrn Dr. Peter Schmidt und dem Nomos-Verlag sei hierfür gedankt.

Für Anregungen, Verbesserungsvorschläge und Hinweise auf unvermeidliche Fehler bin ich überaus dankbar. Sie erreichen mich am besten per E-Mail unter der Adresse [markus.krajewski@fau.de](mailto:markus.krajewski@fau.de)

Erlangen und Nürnberg, im Juli 2019

Markus Krajewski

# Inhalt

Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	17

## ERSTER TEIL – GRUNDLAGEN

---

<b>§ 1 Begriff und Gegenstand des Völkerrechts</b>	20
A. Zum Begriff „Völkerrecht“	20
B. Regelungsbereiche des Völkerrechts	22
C. Eigenart und wesentliche Merkmale des Völkerrechts	23
I. Genossenschaftlicher Charakter	24
II. Geringer Organisationsgrad	25
D. Abgrenzungen zu und Überschneidungen mit anderen Rechtsgebieten	26
I. Innerstaatliches Recht	26
II. Europarecht	27
III. Internationales Privatrecht und transnationales Recht	29
Wiederholungs- und Verständnisfragen	30
<b>§ 2 Grundzüge der Völkerrechtsgeschichte</b>	31
A. Wann beginnt die „Geschichte des Völkerrechts“?	31
B. Antike	32
C. Mittelalter	34
D. Neuzeit	35
I. Die Entstehung des Westfälischen Systems der europäischen Nationalstaaten	35
II. Völkerrechtliche Epochen der Neuzeit	36
III. Entwicklung der klassischen Völkerrechtstheorie	38
E. Die Zeit des Völkerbundes	40
F. Neuorientierung und Herausbildung des modernen Völkerrechts nach 1945	42
I. Gründung der Vereinten Nationen	42
II. Völkerrecht zur Zeit des Ost-West-Konfliktes	43
G. Völkerrecht der Gegenwart	43
Wiederholungs- und Verständnisfragen	45
<b>§ 3 Theorien des Völkerrechts</b>	46
A. Geltungsgrund und Charakter des Völkerrechts	46
I. Naturrechtliche Vorstellungen	47
II. Rechtspositivismus	47
B. Ordnungsideen und ihre Grenzen	49
I. Konstitutionelles Denken im Völkerrecht	49
II. Fragmentierung und Pluralismus	50
III. Neuere öffentlich-rechtliche Ansätze	51
C. Hinterfragungen der herrschenden Lehre und des herrschenden Rechts	53
I. Kritische Theorien	53



II. Perspektiven der „Dritten Welt“	54
III. Frauenrechte und Fraueninteressen im Völkerrecht	55
D. Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Ansätze	55
I. Soziologie	55
II. Theorie der internationalen Beziehungen	56
III. Ökonomische Analyse	58
Wiederholungs- und Verständnisfragen	58

## ZWEITER TEIL – ALLGEMEINES VÖLKERRECHT

---

<b>§ 4 Quellen des Völkerrechts</b>	<b>60</b>
A. Grundlagen	60
I. Rechtsquellen	61
II. Rechtserkenntnisquellen	62
B. Völkerrechtliche Verträge	63
I. Kodifikation und Grundsätze des Völkervertragsrechts	63
II. Begriff und Arten völkerrechtlicher Verträge	65
III. Vertragsschluss	67
1. Kompetenz und Vertretungsmacht	69
2. Verfahren	69
3. Inkrafttreten	71
IV. Vorbehalte	72
1. Begriff und Zulässigkeit	73
2. Rechtswirkungen	74
V. Auslegung völkerrechtlicher Verträge	78
1. Grundlagen	79
2. Allgemeine Auslegungsregel	80
3. Ergänzende Auslegungsmittel	82
VI. Kollisionen von vertraglichen Verpflichtungen	84
VII. Beendigung von Verträgen	86
1. Einvernehmliche Vertragsbeendigungen	87
2. Kündigung und Rücktritt	87
3. Beendigung wegen erheblicher Vertragsverletzung	88
4. Grundlegende Änderung der Vertragsumstände	89
C. Völkergewohnheitsrecht	91
I. Bedeutung	91
II. Merkmale und Nachweis des Völkergewohnheitsrechts	92
1. Allgemeine Übung	93
2. Rechtsüberzeugung (opinio iuris)	94
III. Wirkungen	95
D. Allgemeine Rechtsgrundsätze	96
E. Sonstige Quellen des Völkerrechts	97
I. Einseitige Rechtsakte	97
II. Beschlüsse internationaler Organisationen (Sekundärrecht)	98
III. Unverbindliche Normen („soft law“)	99
Wiederholungs- und Verständnisfragen	100

<b>§ 5 Verhältnis von Völkerrecht und innerstaatlichem Recht sowie EU-Recht</b>	101
A. Grundsätze	102
I. Theoretische Deutungsmodelle: Monismus und Dualismus	102
II. Praxisrelevante Elemente der Bedeutung des Völkerrechts im innerstaatlichen Recht: Geltung, Einbeziehung, Rang und Wirkung	103
B. Völkerrecht und Grundgesetz	105
I. Völkerrechtsfreundlichkeit des Grundgesetzes	106
II. Allgemeine Regeln des Völkerrechts	106
1. Inhalt und Wirkung von Art. 25 GG	107
2. Völkerrechtliches Normverifikationsverfahren nach Art. 100 Abs. 2 GG	109
III. Völkerrechtliche Verträge	110
1. Zustimmungsgesetz gem. Art. 59 Abs. 2 GG	111
2. Wirkung von Urteilen internationaler Gerichte	114
3. Völkerrechtliche Verträge und Landeskompetenzen	114
C. Völkerrecht und EU-Recht	116
Wiederholungs- und Verständnisfragen	117
<b>§ 6 Völkerrechtliche Verantwortlichkeit</b>	118
A. Grundlagen	118
I. Gegenstand, Begriff und Funktion	119
II. Artikel zur Staatenverantwortlichkeit der International Law Commission (ILC)	121
III. Allgemeine Grundsätze und Struktur	122
B. Zurechnung staatlichen Verhaltens	123
I. Handeln öffentlicher Organe	123
II. Handeln nicht-staatlicher Gruppen und Personen	124
C. Ausschluss der Rechtswidrigkeit	127
D. Rechtsfolgen der völkerrechtlichen Verantwortlichkeit	129
E. Umsetzung	130
I. Geltendmachung	130
II. Gegenmaßnahmen	131
1. Voraussetzungen und Grenzen	131
2. Gegenmaßnahmen durch andere als die verletzten Staaten	132
Wiederholungs- und Verständnisfragen	134
<b>§ 7 Subjekte des Völkerrechts</b>	135
A. Grundlagen der Völkerrechtssubjektivität	135
B. Staaten	137
I. Elemente des völkerrechtlichen Staatsbegriffs	137
1. Territorium	139
2. Bevölkerung	142
3. Effektive Staatsgewalt	144
4. Sonderfälle: De facto-Regime und Failed State	145
II. Anerkennung	147
III. Entstehung und Untergang von Staaten	148
IV. Staatennachfolge	150
1. Nachfolge in Verträge und internationale Organisationen	152

2. Nachfolge in Vermögen und Schulden und sonstige Nachfolgetatbestände	153
C. Internationale Organisationen	155
I. Grundlagen	155
II. Rechtsordnung	156
1. Gründungsvertrag	156
2. Rechtsquellen und Kompetenzordnung	158
III. Organe	159
1. Grundlagen der Organstruktur	159
2. Organe der Vereinten Nationen	160
D. Individuen	162
E. Sonstige Völkerrechtssubjekte	164
I. Traditionelle Völkerrechtssubjekte	164
II. Völker	165
III. Multinationale Unternehmen	166
IV. Internationale Nichtregierungsorganisationen	167
Wiederholungs- und Verständnisfragen	167
<b>§ 8 Allgemeine Grundprinzipien der zwischenstaatlichen Beziehungen</b>	<b>168</b>
A. Souveräne Gleichheit	169
I. Gleichheit der Staaten und staatliche Souveränität	169
II. Territorial- und Personalhoheit	170
III. Staatenimmunität	173
B. Interventionsverbot	177
C. Friedliche Streitbeilegung	178
I. Grundlagen	179
II. Gerichtliche und schiedsgerichtliche Streitbeilegung	180
1. Schiedsgerichte	181
2. Internationale Gerichte	182
III. Internationaler Gerichtshof (IGH)	183
1. Grundlagen	184
2. Zugang und Zuständigkeit	185
3. Entscheidungsarten und Rechtswirkungen	186
D. Gewaltverbot	187
E. Selbstbestimmungsrecht der Völker	188
F. Kooperationsgebot und Pflege der zwischenstaatlichen Beziehungen	190
I. Diplomatische Beziehungen	191
1. Rechtsgrundlagen	191
2. Diplomatische Immunitäten	192
II. Konsularische Beziehungen	193
Wiederholungs- und Verständnisfragen	196

<b>§ 9 Internationale Friedenssicherung</b>	<b>197</b>
A. Historische Entwicklung: Vom „bellum iustum“ zum „ius contra bellum“	197
I. Ideengeschichte des „gerechten Krieges“	198
II. Positivrechtliche Beschränkungen des „ius ad bellum“ im 20. Jahrhundert	198
B. Gewaltverbot	200
I. Rechtsgrundlagen	201
II. Tatbestandsmerkmale	202
1. Anwendung oder Androhung von Gewalt	202
2. Zwischenstaatliche Beziehungen	204
3. Staatliche Zurechnung	204
III. Ausnahmen	205
C. Das System der kollektiven Sicherheit der Vereinten Nationen	206
I. Grundlagen und Struktur des Kapitels VII der UN-Charta	207
II. Voraussetzungen des Kapitels VII	208
1. Feststellung durch den Sicherheitsrat	208
2. Tatbestandsvarianten	209
III. Maßnahmen nach Kapitel VII	210
1. Nichtmilitärische Maßnahmen	210
2. Militärische Maßnahmen	212
3. Vorläufige Maßnahmen	213
IV. UN-Friedensmissionen	214
1. Klassische Blauhelmeinsätze	215
2. Robuste Einsätze der Friedenserzwingung	216
3. Peacekeeping heute	216
D. Selbstverteidigung	217
I. Rechtsgrundlagen	218
II. Voraussetzungen	219
1. Bewaffneter Angriff	219
2. Gegenwärtigkeit	220
3. Staatliche Zurechnung	221
4. Notifikationspflicht gem. Art. 51 Satz 2 UN-Charta	222
III. Grenzen	222
E. Aktuelle Herausforderungen	225
I. Humanitäre Intervention	225
1. Begriff und geschichtliche Entwicklung	225
2. Rechtsgrundlagen	226
3. Schutzverantwortung („Responsibility to Protect“) als neuer Grundsatz?	227
II. Internationaler Terrorismus	230
1. Terrorismus als Begriff und Phänomen	230
2. Terrorismus als nach Völkerrecht strafbares Verhalten	231
3. Internationaler Terrorismus im System der kollektiven Friedenssicherung	232
4. Selbstverteidigung gegen terroristische Angriffe?	232
III. Cyberwar	234
Wiederholungs- und Verständnisfragen	235

<b>§ 10 Humanitäres Völkerrecht</b>	236
A. Grundlagen und Entwicklung	237
I. Begriff und Funktion des humanitären Völkerrechts	237
II. Historische Entwicklung	238
B. Rechtsquellen	240
I. Völkervertragsrecht	240
II. Gewohnheitsrecht	241
III. Ergänzungen durch andere Rechtsquellen	242
C. Anwendungsbereich	243
I. Internationale bewaffnete Konflikte	243
II. Nicht-internationale Konflikte	244
III. Asymmetrische Konflikte	246
D. Materieller Regelungsgehalt	247
I. Grundprinzipien	247
II. Kombattanten und Zivilbevölkerung	249
III. Einzelne Regelungsbereiche	250
1. Verbotene Methoden und Waffen	251
2. Schutz der Zivilbevölkerung	252
3. Umwelt- und Kulturgüterschutz	252
4. Schutz von Kriegsgefangenen	253
5. Besatzungsrecht	254
E. Durchsetzung und Überwachung	255
I. Völkerrechtliche Instrumente	256
II. Entschädigungsrecht	257
III. Strafrechtliche Verfolgung	258
Wiederholungs- und Verständnisfragen	259
<b>§ 11 Völkerstrafrecht</b>	260
A. Grundlagen	260
I. Begriff und Abgrenzungen	260
II. Funktionen des Völkerstrafrechts	262
1. Strafrechtliche Funktionen	262
2. Völkerrechtliche Funktionen	262
B. Geschichtliche Entwicklung	263
I. Die Kriegsverbrecherprozesse von Nürnberg und Tokio	264
II. Die ad hoc-Tribunale für Jugoslawien und Ruanda	266
III. Gründung des Internationalen Strafgerichtshofs	267
IV. Weitere Entwicklungen	268
C. Verbrechenstatbestände	269
I. Völkermord	270
II. Verbrechen gegen die Menschlichkeit	271
III. Kriegsverbrechen	271
IV. Verbrechen der Aggression	272
D. Internationaler Strafgerichtshof	275
I. Institutioneller Aufbau	275
II. Zuständigkeit	276

III. Ausübung der Gerichtsbarkeit	277
1. Überweisung durch einen Vertragsstaat	277
2. Unterbreitung durch den Sicherheitsrat	278
3. Einleitung von Ermittlungen durch den Ankläger	279
4. Verfahrensaufschub durch Sicherheitsrat	279
IV. Zulässigkeit	281
V. Verfahrensablauf	282
E. Völkerstrafrecht und innerstaatliches Recht	283
Wiederholungs- und Verständnisfragen	284
<b>§ 12 Menschenrechte</b>	<b>285</b>
A. Grundlagen	285
I. Begriff	285
II. Historische Entwicklung	286
1. Menschenrechte als Teil des Konstitutionalismus im 18. und 19. Jahrhundert	286
2. Vorläufer des internationalen Menschenrechtsschutzes im 19. und 20. Jahrhundert	287
3. Menschenrechtsschutz als Aufgabe der Vereinten Nationen	288
4. Entwicklungen nach 1948	290
III. Rechtsquellen	291
1. Globale Ebene	291
2. Regionale Ebene	292
B. Allgemeine Lehren	294
I. Verpflichtete	294
1. Staatenpflichten	294
2. Menschenrechtliche Verpflichtungen internationaler Organisationen	297
3. Verantwortung multinationaler Unternehmen	298
II. Territoriale Reichweite	301
1. Staatsgebiet und Hoheitsgewalt	301
2. Extraterritoriale Geltung bei tatsächlicher Hoheitsgewalt	302
3. Schutzpflicht bei unternehmerischen Handeln mit Auslandsbezug	303
III. Einschränkungen von Menschenrechten	304
C. Einzelne Verbürgungen	306
I. Bürgerliche und politische Rechte	306
1. Recht auf Leben	306
2. Folterverbot	307
3. Religions- und Meinungsfreiheit	308
II. Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	309
1. Progressive Umsetzung und Justiziabilität	309
2. Menschenrechte im Arbeitsleben	310
3. Recht auf Gesundheit und Recht auf Bildung	312
III. Diskriminierungsverbote	313
D. Überwachung der Einhaltung von Menschenrechten	314
I. Internationale Ebene	314
1. Institutionen der Vereinten Nationen	315
2. Vertragsbasierte Institutionen	315
II. Regionale Ebene	317

E. Wirkung im innerstaatlichen Recht	319
Wiederholungs- und Verständnisfragen	320
<b>§ 13 Wirtschaftsvölkerrecht</b>	<b>321</b>
A. Welthandelsrecht	322
I. Grundlagen	322
1. Gegenstand	322
2. Entwicklung	323
II. Institutionelles Recht	324
1. Welthandelsorganisation	324
2. Streitschlichtung in der WTO	325
III. Materielles Recht	328
1. Warenhandel	329
2. Dienstleistungshandel	332
3. Handelsaspekte des geistigen Eigentums	334
B. Internationales Investitionsrecht	335
I. Rechtsquellen	336
II. Schutzzumfang und materielle Schutzstandards	337
III. Streitbeilegung	338
C. Regionale und bilaterale Wirtschaftsintegrationsabkommen	341
D. Internationale Finanzinstitutionen	343
I. Internationaler Währungsfonds (IWF)	343
II. Weltbank	344
Wiederholungs- und Verständnisfragen	345
<b>§ 14 Seevölkerrecht</b>	<b>346</b>
A. Grundlagen	346
I. Begriff	346
II. Entwicklung des Seevölkerrechts	346
B. Staatliche Hoheits- und Nutzungsräume auf dem Meer	348
I. Staatsgebiet und staatsfreie Räume	349
II. Räumliche Einteilung des Meeres	349
1. Innere Gewässer	350
2. Küstenmeer und Archipelgewässer	350
3. Anschlusszone, Ausschließliche Wirtschaftszone (AWZ) und Festlandssockel	351
C. Das Recht der Hohen See	352
I. Definition und Grundprinzipien	352
1. Hohe See und Tiefseeboden („das Gebiet“)	352
2. Freiheit der Hohen See	352
II. Allgemeine Regeln über Schiffe auf Hoher See	354
1. Flaggenstaatsprinzip	354
2. Rechte und Pflichten auf Hoher See	355
3. Pirateriebekämpfung	356
D. Seevölkerrechtliche Streitbeilegung	358
I. Grundsätze	358
II. Streitbeilegung nach dem Seerechtsübereinkommen	359

III. Der Internationale Seegerichtshof	359
Wiederholungs- und Verständnisfragen	361
<b>§ 15 Umweltvölkerrecht</b>	<b>362</b>
A. Grundlagen	362
I. Begriff, Funktion und Rechtsquellen	362
II. Historische Entwicklung	363
B. Völkergewohnheitsrechtliche Grundsätze und Prinzipien	364
C. Einzelne Vertragsregime	368
I. Internationaler Wasserschutz	368
1. Schutz internationaler Binnengewässer	368
2. Meeresumweltschutz	370
II. Artenschutz und biologische Vielfalt	371
III. Abfall- und Schadstoffrecht	373
IV. Klimaschutz	373
V. Prozedurales Umweltrecht	376
Wiederholungs- und Verständnisfragen	377
<b>Definitionen</b>	<b>379</b>
<b>Stichwortverzeichnis</b>	<b>387</b>





---

## Abkürzungsverzeichnis

AEMR	Allgemeine Erklärung der Menschenrechte
AEUV	Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union
AfMRK	Afrikanische Charta der Menschenrechte und Rechte der Völker
AMRK	Amerikanische Menschenrechtskonvention
ASR	Articles on Responsibility of States for Internationally Wrongful Acts (ILC-Entwurf zur Staatenverantwortlichkeit)
AU	Afrikanische Union
AWZ	Ausschließliche Wirtschaftszone
BIT	Bilateral Investment Treaty (Bilateraler Investitionsvertrag)
BRK	Übereinkommen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtskonvention)
CAT	Convention against Torture (Antifolterkonvention)
CBD	Convention on Biological Diversity (Konvention über biologische Vielfalt)
CEDAW	Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination Against Women (Übereinkommen zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau)
CERD	Convention on the Elimination of All Forms of Racial Discrimination (Antirassendiskriminierungskonvention)
CISG	Convention on Contracts for the International Sale of Goods (UN-Kaufrechtskonvention)
CITES	Convention on International Trade in Endangered Species of Wild Fauna and Flora (Washingtoner Artenschutzabkommen)
DSU	Dispute Settlement Understanding (WTO-Vereinbarung über Streit-schlichtung)
ECCC	Extraordinary Chambers in the Courts of Cambodia
EGMR	Europäischer Gerichtshof für Menschenrechte
EMRK	Europäische Menschenrechtskonvention
EU	Europäische Union
EuGH	Gerichtshof der Europäischen Union
EUV	Vertrag über die Europäische Union
FAO	Food and Agricultural Organisation (Welternährungsorganisation)
FEZ	Fair and Equitable Treatment (gerechte und billige Behandlung)
GA I	Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der bewaffneten Kräfte im Feld
GA II	Genfer Abkommen zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der bewaffneten Kräfte zur See
GA III	Genfer Abkommen über die Behandlung der Kriegsgefangenen
GA IV	Genfer Abkommen über den Schutz von Zivilpersonen in Kriegszeiten
GAL	Global Administrative Law
GATS	General Agreement on Trade in Services (Allgemeines Abkommen über den Dienstleistungshandel)
GATT	General Agreement on Tariffs and Trade (Allgemeines Zoll- und Handelsabkommen)
GFK	Genfer Flüchtlingskonvention
HLKO	Haager Landkriegsordnung
ICSID	International Centre for Settlement of Investment Disputes (Internationales Zentrum für Investitionsstreitigkeiten)
ICTR	International Criminal Tribunal for Rwanda (Internationaler Strafgerichtshof für Ruanda)

ICTY	International Criminal Tribunal for the former Yugoslavia (Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien)
IGH	Internationaler Gerichtshof
IGH-Statut	Statut des Internationalen Gerichtshofs
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
ILA	International Law Association
ILC	International Law Commission (Völkerrechtskommission der Vereinten Nationen)
ILO	International Labour Organisation (Internationale Arbeitsorganisation)
IPbPR	Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte
IPwskr	Internationaler Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
ISGH	Internationaler Seegerichtshof
IStGH	Internationaler Strafgerichtshof
IStGH-Statut	Statut des Internationalen Strafgerichtshofs (Statut von Rom)
ITU	International Telecommunications Union (Internationale Telekommunikationsunion)
IWF	Internationaler Währungsfonds
KRK	Übereinkommen über die Rechte des Kindes (Kinderrechtskonvention)
MRA	Menschenrechtsausschuss
NAFTA	North American Free Trade Agreement (Nordamerikanisches Freihandelsabkommen)
NGOs	Non-governmental organisations (Nichtregierungsorganisationen)
OAS	Organisation Amerikanischer Staaten
OECD	Organisation for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
PCA	Permanent Court of Arbitration (Ständiger Schiedshof)
PLO	Palestine Liberation Organisation (Palästinensische Befreiungsorganisation)
SCSL	Special Court for Sierra Leone
SPS	Agreement on Sanitary and Phytosanitary Measures (Übereinkommen über gesundheitspolizeiliche und pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen)
SRÜ	Seerechtsübereinkommen
StIHG	Ständiger Internationaler Gerichtshof
STL	Special Tribunal for Lebanon
TBT	Agreement on Technical Barriers to Trade (Übereinkommen über technische Handelshemmnisse)
TRIPS	Agreement on Trade-Related Aspects of Intellectual Property Rights (Abkommen über handelsbezogene Aspekte des Geistigen Eigentums)
TRPR	Trade Policy Review Mechanism
TTIP	Transatlantic Trade and Investment Partnership (Transatlantische Handels- und Investitionspartnerschaft)
TWAIL	Third World Approach to International Law
UN-Charta	Charta der Vereinten Nationen
UNCITRAL	United Nations Commission on International Trade Law (Kommission der Vereinten Nationen für internationales Handelsrecht)
UNCLOS	United Nations Convention on the Law of the Sea (UN-Seerechtsübereinkommen)
UNCTAD	United Nations Conference on Trade and Development

## Abkürzungsverzeichnis

---

UNECE	United Nations Economic Commission for Europe (UN-Wirtschaftskommission für Europa)
UNEP	United Nations Environmental Programme (UN-Umweltprogramm)
UNESCO	United Nations Educational, Scientific Cultural Organisation
UNFCCC	United Nations Framework Convention on Climate Change (UN-Klimarahmenkonvention)
UNHCHR	United Nations High Commissioner for Human Rights (UN-Hochkommissar für Menschenrechte)
UNHCR	United Nations High Commissioner for Refugees (UN-Hochkommissar für Flüchtlinge)
UNO	United Nations Organisation (Organisation der Vereinten Nationen)
UPR	Universal Periodic Review
UPU	Universal Postal Union (Weltpostverein)
VStGB	Völkerstrafgesetzbuch
WHO	World Health Organisation (Weltgesundheitsorganisation)
WSK-Rechte	Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte
WTO	World Trade Organisation (Welthandelsorganisation)
WÜD	Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen
WÜK	Wiener Übereinkommen über konsularische Beziehungen
WVK	Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge (Wiener Vertragsrechtskonvention)
ZP I	Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte
ZP II	Zusatzprotokoll zu den Genfer Abkommen über den Schutz der Opfer nicht-internationaler bewaffneter Konflikte

## ERSTER TEIL – GRUNDLAGEN

### § 1 Begriff und Gegenstand des Völkerrechts

*Literaturhinweise:* W. Benedek, Grundlagen und Rahmenbedingungen der Steuerungskraft des Völkerrechts, ZaöRV 2016, 345–362; C. Walter, Grundlagen und Rahmenbedingungen der Steuerungskraft des Völkerrechts, ZaöRV 2016, 363–389; R. Wolfrum, International Law, Max Planck Encyclopedia of Public International Law, März 2006, <https://opil.ouplaw.com/home/epil>; P. Zumbansen, Die vergangene Zukunft des Völkerrechts, KJ 2001, 46–68; G. Seidel, Quo vadis Völkerrecht?, AVR 2003, 449–483.

#### A. Zum Begriff „Völkerrecht“

- 1 Unter Völkerrecht versteht man das **Recht der zwischenstaatlichen Beziehungen**.<sup>1</sup> Damit sind zunächst die Rechtsbeziehungen der Staaten untereinander gemeint. Hinzu treten Beziehungen zwischen Staaten und zwischenstaatlichen, d. h. internationalen Organisationen, wie den Vereinten Nationen (UNO). Zunehmend erfasst das Völkerrecht auch Beziehungen zwischen Staaten und Individuen, die aber in Verträgen zwischen Staaten geregelt werden, wie z.B. internationale Menschenrechtsübereinkommen. Obwohl das Völkerrecht zwischenstaatliches Recht ist, weist es vielfältige **Bezüge zum innerstaatlichen Recht** auf und beeinflusst dieses in vielen Bereichen. Dies betrifft das Staatsrecht (z.B. mit Blick auf Auslandseinsätze der Bundeswehr), zahlreiche Materien des besonderen Verwaltungsrechts (z.B. Umweltrecht, Sozialrecht, Ausländerrecht und Außenwirtschaftsrecht), aber auch das Zivil- und Wirtschaftsrecht (z.B. internationales Kauf- und Transportrecht) sowie das Strafrecht (z.B. völkerrechtliche Verbrechen).
- 2 Wie bei jeder Rechtsordnung bestimmt sich der Gegenstand des Völkerrechts maßgeblich durch seine **Rechtsquellen** (u.a. völkerrechtliche Verträge und Völkergewohnheitsrecht)<sup>2</sup> und den Kreis seiner **Rechtssubjekte** (u.a. Staaten und internationale Organisationen)<sup>3</sup>. Teilweise ist in der Literatur versucht worden, den Begriff Völkerrecht ausschließlich unter Bezug auf Quellen und Subjekte des Völkerrechts zu definieren. Eine derartige Definition ist jedoch unbefriedigend: Welche Quellen und welche Rechtssubjekte dem Völkerrecht zuzuordnen sind, lässt sich erst feststellen, wenn ein Grundverständnis des Begriffs „Völkerrecht“ besteht.<sup>4</sup> Trotz dieses theoretisch zutreffenden Einwands lässt sich als Arbeitsgrundlage folgende Definition formulieren, die auch in der Praxis weitgehend anerkannt sein dürfte: Völkerrecht umfasst die Regeln (= Rechtsquellen), die von Staaten und internationalen Organisationen (= Rechtssubjekte) aufgestellt werden, um zwischenstaatliche Sachverhalte rechtlich zu gestalten.
- 3 Diesem Verständnis von Völkerrecht kann jedoch vorgeworfen werden, dass es **zu staatsbezogen** ist. In den internationalen Beziehungen sind auch andere Akteure als Staaten und zwischenstaatliche Organisationen wie z.B. multinationale Unternehmen oder internationale Nichtregierungsorganisationen (*Non-governmental organisations*,

1 Siehe auch PCIJ, Ser. A No. 10, the Case of the S.S. „Lotus“ (1927), S. 18: „International law governs relations between independent States“.

2 Dazu unten § 4.

3 Dazu unten § 7.

4 Graf Vitthum, in: Graf Vitthum/Proelß (Hrsg.), Völkerrecht, 7. Aufl., 2016, 1. Abschnitt Rn. 2–4.

NGOs) von Bedeutung. Außerdem können auch andere als die von den Staaten gesetzten Regeln wie z.B. freiwillige Verhaltenskodizes oder rechtlich unverbindliche Erklärungen internationaler Organisationen Steuerungswirkung für Akteure in den internationalen Beziehungen entfalten. Diese Normen werden jedoch nicht als Völkerrecht im rechtsformalen Sinne angesehen, sondern als weiches Recht („*soft law*“) bezeichnet.<sup>5</sup>

Anders als es der Begriff auf den ersten Blick nahe zu legen scheint, ist mit „Völkerrecht“ **nicht das Recht der „Völker“** gemeint. In welchem Umfang Völker als Rechtssubjekte des Völkerrechts gelten, ist umstritten.<sup>6</sup> Der deutsche Begriff „Völkerrecht“ lässt sich auf den lateinischen Begriff *ius gentium* zurückführen. Hierunter wurden im Römischen Recht zunächst die Rechtsregeln verstanden, die für den Rechtsverkehr der Römer mit Fremden und der Fremden untereinander galten. Als Grundlage des *ius gentium* wurden allgemeingültige Rechtsprinzipien der natürlichen Vernunft angesehen.<sup>7</sup> In der Spätantike erfasste der Begriff auch völkerrechtliche Sachverhalte wie Besatzung, Krieg und Frieden und bezog sich auf die allen Völkern gemeinsamen Rechtsnormen.<sup>8</sup> Im 16. Jahrhundert wurde das zwischen den Völkern geltende Recht dann als *ius inter gentes* bezeichnet. Hieraus entwickelte sich der Begriff „internationales Recht“, der im Englischen („*international law*“) und Französischen („*droit international*“) Verwendung fand. Mit der Bezeichnung „Völkerrecht“ wurde im deutschen Sprachraum jedoch an der Entsprechung des Begriffs *ius gentium* (= Recht der Völker) für die zwischenstaatlichen Beziehungen festgehalten.

Die französischen und englischen Entsprechungen des Begriffs *ius gentium*, „*droit des gens*“ und „*law of nations*“ sind in den jeweiligen Rechtssprachen inzwischen weitgehend durch die Begriffe „*droit international public*“ und „*public international law*“ ersetzt. Die wörtliche Übersetzung dieser Begriffe („internationales öffentliches Recht“) beschreibt den Regelungsgegenstand des Völkerrechts besser als der Begriff „Völkerrecht“: Völkerrecht betrifft hoheitliche Regelungsmaterien (öffentliches Recht) in den internationalen, d. h. zwischenstaatlichen Beziehungen. Dieser Befund wird auch in neueren theoretischen Ansätzen, wie *Global Administrative Law* oder *International Public Authority*<sup>9</sup>, aufgegriffen.

Um einem Missverständnis vorzubeugen: Sowohl im Mittelalter als auch in der Neuzeit, ja sogar bis weit in das 20. Jahrhundert hinein, war das Verständnis des Rechts zwischen den Völkern auf die **europäischen Völker und Staaten beschränkt**. Außereuropäische Völker, Kulturen und staatliche Gemeinschaften waren entweder unbekannt oder wurden als „nicht-zivilisierte“ Völker nicht als gleichwertig angesehen und oft kolonialistisch unterdrückt. Insofern lässt sich bereits an der geschichtlichen Herkunft des Begriffs „Völkerrecht“ die bis in die jüngste Vergangenheit dominante **eurozentristische Sicht des modernen Völkerrechts** kritisieren.<sup>10</sup>

5 Dazu unten § 4 E. III.

6 Dazu unten § 7 E. II.

7 *Grewe*, Epochen der Völkerrechtsgeschichte, 1984, S. 45 ff., 108 ff. Siehe auch *Spengler*, Zum Menschenbild der römischen Juristen, JZ 2011, 1021 (1025).

8 So definiert Isidor von Sevilla (560–636) *ius gentium* als „Grundlage der Besatzung, Befestigung von Wohnstätten, Kriege, Gefangenschaft, Sklaverei, Rückkehrrecht der Kriegsgefangenen, Bündnisse, Friedensschlüsse, Unverletzlichkeit der Gesandten und das Verbot der Ehe mit Ausländern. Es heißt *ius gentium*, weil fast alle Völker sich seiner bedienen.“, zitiert nach *Grewe*, Epochen der Völkerrechtsgeschichte, 1984, S. 108.

9 Dazu § 3 B. III.

10 Dazu § 3 C. II.

## B. Regelungsbereiche des Völkerrechts

- 7 Mit der Feststellung, dass Völkerrecht in erster Linie die zwischenstaatlichen Beziehungen regelt, ist noch nichts über den Inhalt und den Gegenstand dieser Regeln gesagt. Während das Völkerrecht bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts insbesondere Fragen von Krieg und Frieden, diplomatischen Beziehungen, Grenzverläufen oder andere außenpolitische Fragestellungen regelte, nahm die **Regelungsdichte des Völkerrechts in den vergangenen Jahrzehnten erheblich zu** und erstreckte sich zunehmend auf Gebiete, die zuvor in erster Linie innerstaatlich geregelt waren. Durch die Zunahme völkerrechtlicher Regeln wuchs auch der Einfluss des Völkerrechts auf die innerstaatliche Rechtsordnung. Neben „klassischen“ völkerrechtlichen Materien, wie dem Einsatz bewaffneter Gewalt oder dem Diplomatenrecht werden heute eine Vielzahl wirtschafts-, umwelt-, sozial- und strafrechtlicher Fragen völkerrechtlich durchdrungen. Dadurch haben sich verschiedene **Teilrechtsordnungen des Völkerrechts** herausgebildet. Dies gilt namentlich für den internationalen Menschenrechtsschutz<sup>11</sup>, das Umweltvölkerrecht<sup>12</sup>, das Wirtschaftsvölkerrecht<sup>13</sup> oder das Völkerstrafrecht<sup>14</sup>.
- 8 Während das Völkerrecht bis Anfang des 20. Jahrhunderts vor allem durch den Unterschied zwischen dem zu Friedenszeiten geltenden Friedensrecht und dem im Kriegszustand geltenden Kriegsrecht geprägt war, werden heute andere Kategorien bemüht. So kann das allgemein, für (nahezu) alle Staaten geltende Völkerrecht (**universelles Völkerrecht**) von denjenigen Regeln unterschieden werden, die nur regional oder sogar nur bilateral gelten (**partikulares Völkerrecht**).<sup>15</sup>
- 9 Ein weiterer Ansatz beruht auf dem im deutschen Recht bekannten Unterschied zwischen dem Allgemeinen Teil und dem Besonderen Teil eines Rechtsgebiets.<sup>16</sup> Als **Allgemeines Völkerrecht** werden diejenigen Materien des Völkerrechts bezeichnet, die sich mit den Rechtsquellen, den Rechtssubjekten, Rechtsverstößen und grundlegenden Prinzipien der internationalen Beziehungen (z.B. souveräne Gleichheit der Staaten, friedliche Streitbeilegung)<sup>17</sup> und der internationalen Gerichtsbarkeit befassen. Die entsprechenden Regeln sind gleichsam „vor die Klammer gezogen“ und gelten in allen völkerrechtlichen Rechtsbeziehungen unabhängig von ihrem konkreten sachlichen Gegenstand.
- 10 Dagegen werden diejenigen Materien, die sich in erster Linie auf bestimmte Sachbereiche beschränken als **Besonderes Völkerrecht** bezeichnet. Dazu zählen das Recht der internationalen Friedenssicherung und das Humanitäre Völkerrecht (Kriegsvölkerrecht), der internationale Menschenrechtsschutz, Völkerstrafrecht, Wirtschaftsvölkerrecht,

11 Schilling, Internationaler Menschenrechtsschutz, 3. Aufl., 2016; Grabenwarter/Pabel, Europäische Menschenrechtskonvention, 6. Aufl., 2016; Peters/Altwickler, Europäische Menschenrechtskonvention, 2. Aufl., 2012; S. a. § 12.

12 Proelss (Hrsg.), Internationales Umweltrecht, 2017; S. a. § 15.

13 Krajewski, Wirtschaftsvölkerrecht, 4. Aufl., 2017; Herdegen, Internationales Wirtschaftsrecht, 11. Aufl., 2017; Schöbener/Herbst/Perkams, Internationales Wirtschaftsrecht, 2010; Tietje (Hrsg.), Internationales Wirtschaftsrecht, 2. Aufl., 2015. Zu Teilrechtsordnungen des Wirtschaftsvölkerrechts Hilf/Oeter, WTO-Recht, 2. Aufl., 2010; Herrmann/Weiß/Ohler, Welthandelsrecht, 2. Aufl., 2007 und Griebel, Internationales Investitionsrecht, 2008; S. a. § 13.

14 Satzger, Internationales und Europäisches Strafrecht, 8. Aufl., 2018; Safferling, Internationales Strafrecht, 2011; S. a. § 11.

15 Graf Vitzthum, in: ders. (Hrsg.), Völkerrecht, 7. Aufl., 2016, 1. Abschnitt Rn. 13.

16 So auch Peters, Völkerrecht – Allgemeiner Teil, 4. Aufl., 2016 S. XIII.

17 Dazu §§ 4–8.

Seerecht, Umweltvölkerrecht, Weltraumrecht und internationales Medien- und Kulturrecht.<sup>18</sup>

### C. Eigenart und wesentliche Merkmale des Völkerrechts

► **FALL 1:** In den 1990er Jahren erklären sich mehrere Teilrepubliken der Föderativen Republik Dismembrien, u. a. die Republik Separatien für unabhängig. Es kam daraufhin zu einem langanhaltenden Bürgerkrieg, an dem sowohl die regulären Streitkräfte Dismembriens als auch paramilitärische Einheiten nationaler Volksgruppen beteiligt sind. Eine dieser Einheiten, die Braunen Termiten, die von Dismembrien logistisch und personell unterstützt werden, begehen im Juli 1995 in Separatien ein Massaker an der Zivilbevölkerung, bei dem etwa 8000 Personen einer ethnischen Gruppe getötet werden. Viele Jahre später wird einer der Hauptverantwortlichen des Massakers vor dem für den Bürgerkrieg in Dismembrien eingerichteten Internationalen Strafgerichtshof (IStGH für Dismembrien) wegen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Völkermord angeklagt. In dem Verfahren stellt sich auch die Frage, ob der Staat Dismembrien für die Taten der Braunen Termiten völkerrechtlich verantwortlich ist. Der IStGH für Dismembrien bejaht diese Frage und wendet dabei einen anderen Maßstab an als den vom Internationalen Gerichtshof (IGH) in den 1980er Jahren entwickelten Zurechnungsmaßstab. In einem einige Jahre später vor dem IGH verhandelten Fall zwischen Dismembrien und Separatien spielt die Frage der Zurechnung des Massakers der Braunen Termiten erneut eine Rolle.

11

- Hätte der IStGH für Dismembrien den Maßstab des IGH anwenden müssen?
- Ist der IGH nunmehr an die Feststellung des IStGH für Dismembrien bezüglich der Zurechnung gebunden?
- Kann der IGH das Urteil des IStGH für Dismembrien aufheben? ◀

Völkerrecht unterscheidet sich nicht nur wegen seines Regelungsgegenstandes, sondern auch wegen seiner besonderen Eigenschaften von anderen Rechtsgebieten. Die wesentlichen Aspekte der Eigenart des Völkerrechts sind sein **genossenschaftlicher Charakter** und sein **geringer Organisationsgrad**. Diese Eigenarten zeigen sich besonders gut am Vergleich des Völkerrechts mit dem innerstaatlichen Recht und dem Europarecht.<sup>19</sup>

12

Teilweise wird auch auf den **politischen Charakter des Völkerrechts** hingewiesen.<sup>20</sup> Damit ist gemeint, dass das Völkerrecht an politischen Handlungen orientiert ist bzw. diese – vor allem in den Außenbeziehungen der Staaten – steuern will. Völkerrecht wird damit als Ergebnis und als Variable politischen Handelns gesehen. Insofern kann man das Völkerrecht in der Tat als politisches Recht verstehen. Es ist aber zweifelhaft, ob das Völkerrecht „politischer“ ist als die anderen Rechtsgebiete, die das Handeln staatlicher und suprastaatlicher Akteure steuern bzw. hiervon abhängen, namentlich das Staatsorganisationsrecht und das institutionelle Europarecht. Der politische Charakter des Völkerrechts ist daher keine Eigenart, die es von anderen Rechtsgebieten substantiell unterscheidet.

13

18 Dazu §§ 9–15.

19 Dazu unten D.

20 von Arnould, Völkerrecht, 3. Aufl., 2016, Rn. 46 ff.



## I. Genossenschaftlicher Charakter

- 14 Völkerrecht wird dezentral und durch die Rechtssubjekte selbst geschaffen. Völkerrechtliche **Rechtssetzung beruht auf dem Willen der Rechtssubjekte**. Dies gilt sowohl für die völkerrechtlichen Verträge als auch für das Gewohnheitsrecht. Rechtsverbindlichkeit entsteht somit nur durch ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung der betroffenen Subjekte. Das Völkerrecht kennt keinen zentralen und den Rechtssubjekten übergeordneten Gesetzgeber wie das innerstaatliche und das EU-Recht. Ihm wohnt insofern ein **voluntatives Element** inne.
- 15 Entsprechend werden im Völkerrecht regelmäßig **keine rechtsverbindlichen Entscheidungen gegen den ausdrücklichen Willen eines Staates** getroffen. Rechtlich verbindliche Entscheidungen erfolgen in internationalen Organisationen oder auf internationalen Vertragskonferenzen durch formale Einstimmigkeit (= ausdrückliche Zustimmung aller Beteiligten) oder Konsens (= kein ausdrücklicher Widerspruch). Finden Abstimmungen mit Mehrheitsentscheidung statt, führen diese grundsätzlich nicht zu rechtsverbindlichen Entscheidungen.
- 16 Ebenso dezentral und autonom wie die Rechtssetzung erfolgt auch die **Durchsetzung des Rechts** überwiegend durch die Rechtssubjekte selbst und nicht durch eine den Rechtssubjekten übergeordnete Instanz. Auf diese Weise wird die **Souveränität** der Staaten vor starken Beeinträchtigungen durch andere gewahrt. Zugleich schützt das Prinzip die demokratische Selbstbestimmung innerhalb eines Staates, da sie die Bevölkerung davor bewahrt, sich der Mehrheitsentscheidung anderer Staaten unterwerfen zu müssen.
- 17 Von diesem Grundsatz gibt es wenige, aber bedeutsame **Ausnahmen**: Die wichtigste betrifft die Kompetenz des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gem. Kapitel VII der Charta der Vereinten Nationen, verbindliche Entscheidungen auch gegen den Willen einzelner Staaten zu treffen und diese durch die Anordnung von Sanktionen ggf. auch durchzusetzen.<sup>21</sup> Teilweise haben auch andere internationale Organisationen die Kompetenz zur Schaffung von verbindlichen Regeln.
- 18 Anders als im innerstaatlichen Recht und im EU-Recht besteht im Völkerrecht **keine obligatorische Gerichtsbarkeit**. Völkerrechtliche Rechtskonflikte können, müssen aber nicht durch internationale Gerichte oder Schiedsgerichte beigelegt werden. Der Internationale Gerichtshof (IGH) ist zwar das Hauptrechtsprechungsorgan der Vereinten Nationen (siehe Art. 92 UN-Charta). Er übt seine Gerichtsbarkeit jedoch nur aus, sofern und soweit sich die betroffenen **Staaten der Jurisdiktion des IGH unterworfen** haben.<sup>22</sup> Einige Teilrechtsordnungen, wie das Seerecht oder das Welthandelsrecht, haben allerdings Streitbeilegungsmechanismen herausgebildet, die von den an diesen Rechtsregimen beteiligten Staaten teilweise zwingend genutzt werden müssen.<sup>23</sup>
- 19 Soweit eine internationale Gerichtsbarkeit besteht, ist diese auch nicht einheitlich. So ist der IGH **nicht das oberste Gericht der Staatengemeinschaft**. Vielmehr bestehen in zahlreichen Teilrechtsgebieten eigenständige Gerichte (z.B. der Internationale Seegerichtshof in Hamburg, der Internationale Strafgerichtshof in Den Haag oder der Europäische Gerichtshof für die Menschenrechte in Straßburg) oder schiedsgerichtliche Streitbeilegungsmechanismen (z.B. das Streitbeilegungsverfahren der WTO), die in kei-

---

21 Dazu unten § 9 C.

22 Einzelheiten unten § 8 C. III. 2.

23 Vgl. unten § 13 Rn. 24 ff., § 14 Rn. 52 ff.

ner unmittelbaren Beziehung zum IGH stehen. Dies kann dazu führen, dass ähnliche oder gar die gleichen Rechtsfragen von unterschiedlichen Spruchkörpern verschieden entschieden werden.

## II. Geringer Organisationsgrad

Das Völkerrecht kennt keine dem nationalen Recht oder EU-Recht vergleichbare Normenhierarchie. Vielmehr sind die **Rechtsquellen grundsätzlich gleichrangig**.<sup>24</sup> Normenkonflikte können grundsätzlich nicht durch Verweise auf höherrangiges Recht gelöst werden. Insbesondere besteht im Völkerrecht auch kein Vorrang einer Verfassungsordnung.<sup>25</sup> Selbst grundlegende Prinzipien des Völkerrechts wie der Schutz der Menschenrechte beanspruchen keinen höheren formellen Rang als einfache bilaterale Verträge. Hiervon besteht nur für die Charta der Vereinten Nationen eine Ausnahme: Sie geht gem. Art. 103 UN-Charta allen anderen Verträgen vor. Eine weitere Ausnahme vom Grundsatz der Gleichrangigkeit der Rechtsquellen besteht bei Regeln des zwingenden Völkerrechts (*ius cogens*<sup>26</sup>), von denen eine vertragliche Abweichung nicht möglich ist und die sich im Konfliktfall gegenüber entgegenstehendem Recht durchsetzen.

Völkerrechtliche Regeln gelten unmittelbar nur für die betroffenen Rechtssubjekte, d. h. regelmäßig für die Staaten, die an einen Vertrag gebunden sind. Sollen die Regeln auch für Einzelpersonen, Unternehmen oder nicht-staatliche Organisationen Wirkung entfalten, bedarf es der Einbeziehung des Völkerrechts in die innerstaatliche Rechtsordnung.<sup>27</sup> Gleichwohl wirken die Normen auch dann in den meisten Fällen nur **mittelbar**. Nur in Ausnahmefällen können sich Individuen direkt auf völkerrechtliche Normen berufen. Dazu müssen diese Normen hinreichend klar und unbedingt formuliert sein.<sup>28</sup> Zudem dürfen die Vertragsparteien die unmittelbare Anwendbarkeit nicht ausgeschlossen haben.

Schließlich zeichnen sich die einzelnen Teilrechtsordnungen des Völkerrechts durch eine **funktionale Ausdifferenzierung und Ungleichzeitigkeit der Rechtsentwicklungen aus**. Das Völkerrecht des 21. Jahrhunderts ist durch die Herausbildung spezieller Teilrechtsordnungen geprägt, die teilweise einen hohen Kodifikations- und Normierungsgrad aufweisen, allerdings nicht immer aufeinander abgestimmt sind. Dadurch können sich Normkonflikte ergeben, die mangels einheitlicher Rechtssetzung und Rechtsprechung sowie aufgrund der Gleichrangigkeit der Rechtsquellen nicht einfach lösbar sind. Zwar bildet das Allgemeine Völkerrecht eine gewisse Klammer, diese kann jedoch keine Einheit der Völkerrechtsordnung garantieren. Hinzu kommt, dass sich die einzelnen Rechtsgebiete unterschiedlich schnell entwickeln.

Die sich hieraus ergebende **Fragmentierung der Völkerrechtsordnung**<sup>29</sup> führt gelegentlich zu unbefriedigenden und als ungerecht empfundenen Ergebnissen, auf die weder mit dem im innerstaatlichen Recht häufigen „Ruf nach dem Gesetzgeber“ noch mit einem „Gang nach Den Haag“ reagiert werden kann. Das sich hieraus bisweilen ergebende Spannungsverhältnis zwischen positiv geltendem Recht und materieller Gerechtigkeit ist notwendige Konsequenz der Eigenarten des Völkerrechts. Dieses rechtfertigt

24 Dazu unten § 4 A. I.

25 Zu Überlegungen, ob und wie das Völkerrecht konstitutionalisiert werden kann, siehe § 3 B. I.

26 Dazu unten § 4 B. VI.

27 Dazu unten § 5 A.II. und B.

28 Ausführlich § 5 A.II.

29 Dazu unten § 3 II B.

jedoch keine kritiklose Hinnahme des status quo des geltenden Rechts (de lege lata), sondern verlangt die Entwicklung von Reformvorschlägen, mit denen das Recht verbessert werden kann (de lege ferenda).

- 24 ► **LÖSUNGSHINWEISE ZU FALL 1:** Alle drei Fragen sind mit „nein“ zu beantworten. Da es im Völkerrecht keine einheitliche Rechtsprechung gibt, entscheidet jedes völkerrechtliche Gericht über die ihm vorgelegten Rechtsfragen autonom. Gerichte für spezielle Rechtsgebiete können sich an der Rechtsprechung des IGH orientieren, sind hierzu jedoch nicht verpflichtet, da die IGH-Urteile keine allgemein verbindliche Wirkung entfalten.

Mangels einer Gerichtshierarchie kann der IGH auch keine Urteile eines anderen internationalen Gerichts aufheben. Das kann dazu führen, dass die gleiche Rechtsfrage von unterschiedlichen Gerichten unterschiedlich beantwortet wird, ohne dass es im Völkerrecht eine prozessuale Möglichkeit gäbe, diesen Widerspruch aufzulösen.

Der Sachverhalt ist der Tadic-Entscheidung des Internationalen Strafgerichtshofs für das ehemalige Jugoslawien<sup>30</sup> einerseits und dem Urteil des IGH im Verfahren über die Anwendbarkeit der Völkermordkonvention (Bosnien gegen Serbien)<sup>31</sup> andererseits nachgebildet. Gegenstand war in beiden Fällen die Frage, ob das Massaker von Srebrenica der Republik Serbien zugerechnet werden konnte. Der IStGH für das ehemalige Jugoslawien bejahte die Frage unter Zugrundelegung eines Maßstabes der „overall control“, während der IGH die Frage aufgrund des von ihm bereits zuvor entwickelten Maßstabes der „effective control“ verneinte.<sup>32</sup> ◀

## D. Abgrenzungen zu und Überschneidungen mit anderen Rechtsgebieten

- 25 Die Unterschiede des Völkerrechts im Vergleich zu anderen Rechtsgebieten, insbesondere dem innerstaatlichen Recht und dem Europarecht zeigen sich vor allem mit Blick auf Rechtssetzung, Implementierung und Wirkung des Rechts. Trotz der Unterschiede überschneiden sich Völkerrecht und andere Rechtsgebiete jedoch auch, da völkerrechtliche Normen Vorgaben für andere Rechtsgebiete enthalten können.

### I. Innerstaatliches Recht

- 26 Innerstaatliches Recht unterscheidet sich von Völkerrecht dadurch, dass die Rechtsetzung im Rahmen der jeweiligen Zuständigkeit durch einen **einheitlichen Gesetzgeber** erfolgt, der jedenfalls in Rechtsstaaten demokratisch legitimiert sein muss. Das Recht gilt grundsätzlich für alle Rechtsunterworfenen gleich und kann durch **hoheitlichen Zwang** durchgesetzt werden. Rechtsstreitigkeiten werden verbindlich durch eine staatliche und grundsätzlich **obligatorische Gerichtsbarkeit** entschieden. Die Gerichtsbarkeit ist hierarchisch aufgebaut und umfasst oft mehrere Instanzen sowie prozessuale Instrumente, die Divergenzen zwischen den Entscheidungen einzelner Gerichte auflösen können. Die Normen der innerstaatlichen Rechtsordnung sind **hierarchisch geord-**

30 Internationaler Strafgerichtshof für das ehemalige Jugoslawien, Appeals Chamber, *Tadić*, 15 July 1999 (Case no. IT-94-1-A), Abs. 585 ff.

31 IGH, *Case Concerning the Application of the Convention on the Prevention and Punishment of the Crime of Genocide (Bosnia and Herzegovina v. Serbia and Montenegro)*, ICJ Reports 2007, S. 43, Abs. 402 ff.

32 Dazu unten § 11; Siehe auch *Cassese*, *The Nicaragua and Tadić Tests Revisited in Light of the ICJ Judgment on Genocide in Bosnia*, EJIL 2007, 649–668; *Talmon*, *The Various Control Tests in the Law of State Responsibility and the Responsibility of Outside Powers for Acts of Secessionist Entities*, Oxford Legal Studies Research Paper No. 16/2009 (verfügbar unter <http://ssrn.com/abstract=1402324>).

net, wobei die Verfassung regelmäßig einen höheren Rang beansprucht als einfaches Recht. Schließlich strebt die innerstaatliche Rechtsordnung regelmäßig **Widerspruchsfreiheit** („Einheit der Rechtsordnung“) und eine **Vollregulierung** an, d. h. die einzelnen Teilgebiete des innerstaatlichen Rechts sollen keine widersprüchlichen Vorgaben und keine nennenswerten Lücken enthalten. Im Unterschied zum innerstaatlichen Recht betrifft das Völkerrecht Beziehungen zwischen den Staaten und nicht zwischen Privatpersonen. Seine Rechtsquellen sind überwiegend zwischenstaatliche Verträge und nicht einseitig durch den Gesetz- oder Verordnungsgeber erlassene Vorschriften.

Staaten können sich jedoch auch **einer fremden innerstaatlichen Rechtsordnung unterwerfen**. Dies kann geschehen, wenn ein Staat mit Staatsbürgern anderer Staaten vertragliche Beziehungen eingeht. Ein Beispiel hierfür sind Staatsanleihen, die von privaten Gläubigern im Ausland gezeichnet werden. Solche Anleihen werden auf dem Kapitalmarkt anderer Staaten gehandelt und unterfallen dann regelmäßig dem Recht des jeweiligen Kapitalmarkts. So hatte Argentinien Staatsanleihen auf dem deutschen Kapitalmarkt aufgelegt, auf die das deutsche Recht anwendbar war.<sup>33</sup> Staaten können auch untereinander zivilrechtliche Beziehungen eingehen, z.B. beim Kauf von Waren oder der Vermietung von Gebäuden.

27

## II. Europarecht

► **FALL 2:** Studentin Anna, polnische Staatsbürgerin, und Student Wladimir, russischer Staatsbürger, haben an einer deutschen Universität Rechtswissenschaft studiert und erfolgreich die Erste Juristische Staatsprüfung bestanden. Beide bewerben sich nun für die Aufnahme in den juristischen Vorbereitungsdienst. Ihre Anträge werden jedoch abgelehnt, da der Vorbereitungsdienst nach den einschlägigen Vorschriften nur deutschen Staatsbürgern offenstehe. Anna und Wladimir legen Rechtsmittel ein. Anna beruft sich auf die Arbeitnehmerfreizügigkeit und das Verbot der Diskriminierung aus Gründen der Staatsangehörigkeit nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV). Wladimir beruft sich auf das Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und Russland von 1997, nachdem Maßnahmen, welche Arbeitnehmer aus Gründen der Staatsangehörigkeit benachteiligen, unzulässig sind.

28

Mit Erfolg? ◀

Ebenso wie das Völkerrecht bezieht sich das Europarecht, genauer das Recht der Europäischen Union, auf grenzüberschreitende Sachverhalte. Der Ursprung des Europarechts liegt daher auch immer noch im Völkerrecht: Das **Primärrecht** der Europäischen Union, d. h. der Vertrag über die Europäische Union (EUV) und der Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) sind ebenso wie alle anderen früheren vertraglichen Grundlagen der EU **völkerrechtliche Verträge** zwischen den Mitgliedstaaten der EU. Dies ergibt sich u.a. auch aus Art. 48 ff. EUV. Zwar sind demnach auch die Institutionen der EU an Vertragsänderungen beteiligt. Maßgeblich und letztentscheidend handeln jedoch die Mitgliedstaaten als „**Herren der Verträge**“. Das seit dem Vertrag von Lissabon vorgesehene Austrittsrecht (Art. 50 EUV) verdeutlicht den völkerrechtlichen Charakter der Gründungsverträge noch einmal.

29

33 Zu den damit verbundenen Problemen des Immunitätsverzichts siehe unten § 8 A. III. und BVerfGE 117, 141. Zur Frage, ob sich ein Staat im Falle von Zahlungsverweigerung auf einen allgemeinen Notstand berufen kann, siehe unten § 6 C. und BVerfGE 118, 124.

- 30 Eine weitere Überlappung von Völker- und Europarecht besteht bezüglich der Beteiligung der EU am Völkerrechtsverkehr, insbesondere bei **völkerrechtlichen Verträgen** der EU. Dazu zählen z.B. bilaterale Handels-, Assoziierungs- oder Partnerschaftsabkommen der EU mit anderen Staaten, aber auch die Mitgliedschaft der EU in internationalen Organisationen wie der Welthandelsorganisation (WTO). Die entsprechenden Übereinkommen sind im Verhältnis der EU zu ihren jeweiligen Vertragspartnern dem Völkerrecht zuzuordnen und werden nach völkerrechtlichen Regeln abgeschlossen und angewendet. Daher können sich Individuen auf diese Verträge nur im Einzelfall berufen. Gegenüber den EU-Mitgliedstaaten bilden die völkerrechtlichen Übereinkommen der EU jedoch einen „integrierenden Bestandteil“<sup>34</sup> des Europarechts, so dass sie am Anwendungsvorrang gegenüber nationalem Recht teilhaben.
- 31 Gleichwohl weist das Europarecht Besonderheiten auf, die es vom Völkerrecht erheblich unterscheidet. Dazu zählt zunächst die Möglichkeit der EU-Organe, **verbindliches Sekundärrecht** (Richtlinien, Verordnungen usw.) zu setzen, das sowohl gegenüber den Mitgliedstaaten als auch gegenüber Individuen direkte Wirkung entfalten kann. Die Sekundärrechtssetzung erfolgt durch eigene Institutionen der EU (Parlament, Rat und Kommission) und hängt nicht von der Zustimmung aller Mitgliedstaaten ab. Ebenso wie innerstaatliches Recht wird das Europarecht durch eine einheitliche und obligatorische **Gerichtsbарkeit** ausgelegt und angewendet, die neben dem EuGH auch die Gerichte der Mitgliedstaaten umfasst. Schließlich kennt das EU-Recht mit der Differenzierung zwischen Primär- und Sekundärrecht auch eine **Normenhierarchie**.
- 32 Unterschiede zwischen Völker- und Europarecht zeigen sich schließlich auch bezüglich der Wirkung des Rechts. Dazu zählt zunächst die generelle Möglichkeit, dass sich Individuen unmittelbar auf das EU-Recht berufen können. So hat der EuGH bereits in der Grundsatzentscheidung *van Gend & Loos*<sup>35</sup> das Europarecht als eine neue Rechtsordnung bezeichnet, auf deren Regeln sich die Bürger grundsätzlich auch direkt berufen können (**unmittelbare Wirkung**).<sup>36</sup> Völkerrechtliche Normen können zwar auch unmittelbare Wirkung entfalten; allerdings ist dies eher eine Ausnahme und kein Strukturelement des Völkerrechts.
- 33 Weiterhin beansprucht das Europarecht gegenüber dem nationalen Recht einen **Anwendungsvorrang**: Nationales Recht, das EU-Recht widerspricht, darf nicht zur Anwendung gelangen.<sup>37</sup> Schließlich unterscheidet auch die Möglichkeit der EU, gegenüber den Mitgliedstaaten verbindliches Recht auch ohne deren Zustimmung zu setzen, Europarecht von Völkerrecht. Die genannten Unterschiede werden mit dem Begriff der **Supranationalität** des EU-Rechts zusammengefasst.
- 34 ► **LÖSUNGSHINWEISE FALL 2:** Auch wenn der AEUV als völkerrechtliches Abkommen abgeschlossen wurde, können sich EU-Bürger grundsätzlich direkt auf ihn berufen. Eine Regelung wie die – fiktive – Beschränkung des Zugangs von EU-Bürgern zum juristischen Vorbereitungsdienst würde gegen die Arbeitnehmerfreizügigkeit gem. Art. 45 AEUV verstoßen und wäre nicht zu rechtfertigen.<sup>38</sup> Insofern kann sich Anna auf das supranational geltende Europarecht berufen.

34 EuGH, Rs. 181/73, *Haegemann*, Slg. 1974, 449, Rn. 2/6.

35 EuGH, Rs. 26/62, *van Gend&Loos*, Slg. 1963, 3 (25).

36 *Bieber/Epiney/Haag*, Die Europäische Union, 13. Aufl., 2019, § 6 Rn. 54.

37 *Bieber/Epiney/Haag*, Die Europäische Union, 13. Aufl., 2019, § 3 Rn. 38 ff.

38 Dazu auch EuGH, Rs. C-345/08, *Pešla*, Slg. 2009 I-11677.

Dagegen ist das Partnerschaftsabkommen zwischen der EU und Russland ein regulärer völkerrechtlicher Vertrag, der nur in Ausnahmefällen Rechte enthält, auf die sich ein Individuum direkt berufen kann. Der EuGH hat aufgrund der Besonderheiten der Partnerschafts- und Assoziierungsabkommen aber anerkannt, dass sich Einzelne auf diese Abkommen jedenfalls dann berufen können, wenn die jeweiligen Normen klar und präzise formuliert sind und sich aus der Natur des Vertrages nichts Gegenteiliges ergibt. Insofern kann sich Wladimir auf den Vertrag direkt berufen, obwohl es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag handelt.<sup>39</sup> ◀

### III. Internationales Privatrecht und transnationales Recht

Das Völkerrecht ist weiterhin vom **Internationalen Privatrecht** (IPR) abzugrenzen. Das IPR regelt bei zivilrechtlichen Sachverhalten mit einem grenzüberschreitenden Bezug welches innerstaatliche Recht der betroffenen Staaten zur Anwendung kommt. Verkauft z.B. ein deutsches Unternehmen an ein chinesisches Unternehmen eine Maschine zum Preis von 1 Mio. US\$, stellt sich die Frage, nach welchem Recht Zahlungs- oder Haftungsansprüche zu bestimmen sind. Es bedarf also einer Norm, die für diesen Vertrag in eine der betroffenen Rechtsordnungen verweist. Die entsprechenden Verweisungsnormen können von den Staaten autonom in der jeweiligen innerstaatlichen Rechtsordnung verankert werden. In Deutschland finden sich diese Normen in Art. 3–46 EGBGB. Darüber hinaus sind zahlreiche Materien des internationalen Kauf-, Handels-, Familien- und Verfahrensrechts in völkerrechtlichen Verträgen geregelt (sog. kollisionsrechtliche Staatsverträge).<sup>40</sup> Insofern überschneiden sich Völkerrecht und IPR.

Eine weitere Überschneidung besteht, wenn in völkerrechtlichen Verträgen keine Kollisionsregeln, d. h. Verweisungsvorschriften, sondern einheitliche Regeln für bestimmte Sachverhalte (z.B. den Warenkauf) vorgesehen sind. Man spricht dann von **internationalem Einheitsrecht**, das ebenfalls auf völkerrechtlichen Verträgen beruht.<sup>41</sup> Ein bekanntes Beispiel ist das UN-Kaufrecht, das im Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (*Convention on Contracts for the International Sale of Goods*, CISG) geregelt ist.

Schließlich bedarf der Begriff des Völkerrechts noch einer Abgrenzung zum Begriff „**transnationales Recht**“.<sup>42</sup> Mit diesem insbesondere durch den US-amerikanischen Völkerrechtler und Richter am Internationalen Gerichtshof (IGH) *Philip C. Jessup* geprägten Begriff soll die doppelte Dichotomie des Rechts, nämlich die Unterteilung in nationales und internationales bzw. öffentliches und Privatrecht überwunden werden.<sup>43</sup> Transnationales Recht erfasst sowohl öffentliches Recht als auch Privatrecht und innerstaatliches Recht ebenso wie Völkerrecht. Darüber hinaus werden nicht nur förmlich bindende Rechtsregeln, sondern auch internationale Standards und unverbindliche Kodizes erfasst.<sup>44</sup>

39 Vgl. EuGH, Rs. C-265/03, *Simutenkov*, Slg. 2005 I-2579.

40 *Rauscher*, Internationales Privatrecht, 5. Aufl., 2017, Rn. 93 ff.; *Kropholler*, Internationales Privatrecht, 6. Aufl., 2006, § 9.

41 *Basedow*, Internationales Einheitsprivatrecht im Zeitalter der Globalisierung, *RabelZ* 81 (2017), S. 1 (16).

42 Umfassend dazu *Calliess/Maurer* (Hrsg.), *Transnationales Recht*, 2014.

43 *Jessup*, *Transnational Law*, 1956, S. 2; dazu *Zumbansen*, in: *Smits, Elgar Encyclopedia of Comparative Law*, 2. Auflage, 2012, S. 898 (verfügbar unter <http://ssrn.com/abstract=1975403>) und *Tietje/Brouder/Nowrot*, *Philip C. Jessup's Transnational Law Revisited*, *Essays in Transnational Economic Law* No. 50, 2006, <http://telc.jura.uni-halle.de/sites/default/files/altbestand/Heft50.pdf>.

44 Dazu unten § 4 E. III. (zu *soft law*).